

# **BStGer RR.2021.45 vom 6. April 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2021.45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.45)

FR: TPF RR.2021.45 du 6 avril 2021

IT: TPF RR.2021.45 del 6 aprile 2021

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Belarus (Weissrussland). Hausdurchsuchung: Zwischenverfügung (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Rechtshilfe für Belarus (Weissrussland) richtet sich, mangels Staatsvertrages, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die dazu erlassene Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11).

### **E. 1.2**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 12 Abs. 1 IRSG, Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation des Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

### **E. 2.1**

Die Verfügung der ausführenden Behörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, kann zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden (Art. 80e Abs. 1 und Art. 80k IRSG).

Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können gemäss Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG selbstständig angefochten werden, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken.

### **E. 2.2**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Auch Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, können Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme sie persönlich und direkt betrifft und sie ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Hausdurchsuchung der Eigentümer oder der Mieter (Art. 9a lit. b IRSV). Nicht zur Be-

schwerde befugt ist dagegen der Verfasser von Schriftstücken, die im Besitze eines Dritten beschlagnahmt wurden (BGE 130 II 162 E. 1.1; 123 II 161 E. 1d; 116 Ib 106 E. 2a). Persönlich und direkt betroffen ist nur, wer sich in der Schweiz selber einer bestimmten Rechtshilfemassnahme zu unterwerfen hat (BGE 116 Ib 106 E. 2a).

### **E. 2.3**

Das Gesetz im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen sieht keine unmittelbare Beschwerdemöglichkeit gegen den hier angefochtenen Hausdurchsuchungsbefehl vom 2. Juni 2020 vor (Art. 80e Abs. 2 IRSG e contrario; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.57 vom 19. Februar 2015; RR.2014.112 vom 29. April 2014; RR.2012.12 vom 19. April 2012). Bei den anlässlich der Hausdurchsuchung zunächst sichergestellten und gemäss dem Hausdurchsuchungsbefehl in der Folge zu beschlagnahmenden Geschäftsakten der D. AG in Liquidation handelt es sich sodann im Allgemeinen auch nicht um Vermögenswerte und Wertgegenstände im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG (TPF 2010 133; siehe u. a. auch die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2014.112 vom 29. April 2014; RR.2013.210 vom 31. Juli 2013; RR.2012.12 vom 19. April 2012). Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für den Fall, dass die Geschäftsakten der D. AG in Liquidation bereits am Tag der Hausdurchsuchung entgegen der Beschwerdeantwort beschlagnahmt worden sein sollten, wie von den Beschwerdeführern geltend gemacht wurde. Vorliegend legten die Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht dar, inwiefern ihnen aus der Sicherstellung der Geschäftsakten der D. AG in Liquidation ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen würde.

Die Beschwerdeführer bringen ausserdem nicht vor, Eigentümer oder Mieter der durchsuchten Räumlichkeiten der D. AG in Liquidation zu sein. Sie berufen sich lediglich auf ihre wirtschaftliche Berechtigung an der D. AG in Liquidation (act. 1.2.1 S. 5). Dies vermag vorliegend ihre Beschwerdelegitimation nicht zu begründen. Insofern sind die Beschwerdeführer durch die angefochtene Rechtshilfemassnahme nicht persönlich und direkt betroffen, weshalb ihre Legitimation zur vorliegenden Beschwerde zu verneinen ist (Art. 9a lit. b IRSV i.V.m. Art. 80h lit. b IRSG).

### **E. 2.4**

Demnach liegt neben der fehlenden Legitimation der Beschwerdeführer kein taugliches Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 80e Abs. 2 IRSG vor, weshalb der angefochtene Hausdurchsuchungsbefehl nicht selbständig anfechtbar und auf die Beschwerde folglich nicht einzutreten ist. Bei diesem Ergebnis ist auf die weiteren Anträge, soweit sie überhaupt vom vorliegenden Beschwerdegegenstand umfasst sind, nicht einzugehen.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.